

Art. 205 Weitere Bestimmungen

- (1) Die datenschutzrechtlichen Regelungen über Anstalten gelten entsprechend für die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die §§ 78 bis 81 BDSG gelten entsprechend.
- (3) Das Bayerische Datenschutzgesetz findet ergänzend Anwendung.